

# Bekanntmachung

## **B 10, 4-streifiger Ausbau zwischen Eutingen (Stadtkreis Pforzheim) und Niefern (Enzkreis)**

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekannt gegeben:

Nachdem das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Straßenbaubehörde mit Antrag vom 31.03.2008 die Planfeststellung für den Ausbau der B 10 zwischen Eutingen und Niefern beantragt hatte (Az.: 15-0513.2 B 10/16) und die Planunterlagen vom 20.10.2008 bis 19.11.2008 in der Stadt Pforzheim sowie der Gemeinde Niefern-Öschelbronn zur Einsicht auslagen, wurde das Planfeststellungsverfahren zunächst ruhend gestellt.

Zwischenzeitlich wurde die Planung des 4-streifigen Ausbaus der B 10 zwischen Eutingen und Niefern wiederaufgenommen.

Da aufgrund geänderter gesetzlicher Voraussetzungen und Richtlinien sowie des zeitlichen Ablaufs wesentliche Änderungen der Planung und eine umfassende Überarbeitung der Planunterlagen vorgenommen wurden, hat das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Straßenbaubehörde den Antrag auf Planfeststellung vom 31.03.2008 mit Schreiben vom 04.02.2021 zurückgenommen und zugleich einen neuen Antrag auf Planfeststellung für eine geänderte Planung gestellt.

1. Die Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat dementsprechend das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B 10 zwischen Eutingen und Niefern aus dem Jahre 2008 (Az.: 15-0513.2 B 10/16) eingestellt.

Die im Rahmen des im Jahre 2008 durchgeführten Anhörungsverfahrens erhobenen Einwendungen, die abgegebenen Stellungnahmen sowie Äußerungen zu den Umweltauswirkungen sind damit gegenstandslos.

2. Mit Antrag vom 04.02.2021 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Straßenbaubehörde nunmehr die Planfeststellung nach den §§ 17 ff. des Fernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

**B 10, 4-streifiger Ausbau zwischen der Einmündung der Sägewerkstraße bei Pforzheim-Eutingen und dem Anschluss an die Enzbrücke von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+716 sowie von Bau-km 1+020 bis Bau-km 1+470 auf den Gemarkungen Eutingen (Stadtkreis Pforzheim) und Niefern (Enzkreis)**

einschließlich

- Verlegung eines Wirtschaftsweges an den neuen Dammfuß nördlich der B 10 mit Anschluss der Zuwegung zum Pumpwerk und den Brunnen „1 W“
  - Herstellen einer Wegeverbindung auf der Südseite der B 10 als Ersatz für die überplante Gehwegverbindung zwischen dem Parkplatz bei Bau-km 0+500 und Niefern
  - Bau von vier Rechteckdurchlässen unter der B 10 hindurch
  - Bau eines P+M-Platzes mit 107 Parkplätzen mit Anbindung an die Pforzheimer Straße und an die B 10
  - Neubau einer Haltebucht im Zuge der B 10 bei Bau-km 1+370 zur Andienung des Brunnens „3 Ö“
  - Anpassung der Einmündung der Pforzheimer Straße in die B 10
  - Herstellung eines Grasweges am Dammfuß nördlich der B 10 von Bau-km 1+020 bis zur Enzbrücke
  - Bau von Entwässerungseinrichtungen zur Einleitung in Behandlungsanlagen der BAB A 8
  - Eingriffe in vorhandene Biotope
  - Naturschutzrechtliche Vermeidungs-, Minderungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen
3. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
4. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **12.07.2021 bis einschließlich 11.08.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der
- Stadt Pforzheim  
Grünflächen-Tiefbauamt  
Östliche Karl-Friedrich-Straße 4-6  
75175 Pforzheim  
1.OG Flur Auskünfte werden im Zimmer 1.11 bzw. 1.12 erteilt  
**Bitte vorherige Terminabsprache unter: 07231-39-2451**

sowie dem

- Rathaus Niefern  
Friedenstraße 11  
75223 Niefern-Öschelbronn  
1.OG Flur

zur Einsicht aus. Grundsätzlich gelten die aktuellen Corona-Verordnungen.

5. Jeder, dessen Belange durch eine Zulassungsentscheidung berührt werden, sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes (**Vereinigungen**), können

bis einschließlich **24.09.2021**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder bei der Stadtverwaltung Pforzheim/Gemeinde Niefern-Öschelbronn Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (**Äußerungsfrist**).

Mit dem Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Äußerungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „17-0513.2 (B 10/19)“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

6. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig.

Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

7. Zu dem Vorhaben liegen ein UVP-Bericht und weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Erläuterungsbericht

- Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter
  - Schalltechnische Untersuchungen
  - Luftschadstoffgutachten
  - Beitrag zu baubedingten Schallimmissionen
  - Hydrogeologische Untersuchungen
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan
  - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Artenblätter
8. Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Äußerungen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger, die Vereinigungen und diejenigen, die Äußerungen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
9. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen und Äußerungen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
10. Hinweis:  
Von Beginn der Auslegung der Pläne an treten Anbaubeschränkungen gemäß § 9 Abs. 4 FStrG sowie eine Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft.
11. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe [www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17- Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ und  
  
im UVP-Portal [www.uvp-verbund.de/bw](http://www.uvp-verbund.de/bw)  
  
zugänglich gemacht.
- Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei der Stadtverwaltung Pforzheim und der Gemeinde Niefern-Öschelbronn ausgelegten Unterlagen.

12. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT\_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.

Im Auftrag  
- Grünflächen- und Tiefbauamt –  
Stadt Pforzheim

oder

Im Auftrag  
Niefern-Öschelbronn, den 02.07.2021.  
BM Birgit Förster